



**Genehmigung vom 27. Juni 2016**

**Pumpwerk Schützenhaus (GWR I 9-1). Überarbeitung der Grundwasserschutz-  
zonen. Pumpwerk Geeren (GWR I 9-2). Aufhebung der Grundwasserschutzzo-  
nen.**

---

<b>Gemeinde</b>	Bassersdorf
<b>Betroffene</b>	Gemeinderat Bassersdorf, Karl Hügin-Platz, Postfach, 8303 Bassersdorf Gruppenwasserversorgung Lattenbuck, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen
<b>Massgebende Unterlagen</b>	- Schutzzonenplan Grundwasserfassung Schützenhaus 1:1'000 vom 22. Januar 2013 - Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Schützenhaus (GWR I 9-1) vom 5. Dezember 2013

### **Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 9. und 17. Juni 2016 reichte die Gemeinde Bassersdorf die überarbeiteten Schutzzonenakten der Grundwasserfassung Schützenhaus (Grundwasserrecht I 9-1) zur Genehmigung ein. Darin eingeschlossen ist auch die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Geeren (Grundwasserrecht I 9-2).

### **Erwägungen**

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 611/1978 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Pumpwerke Schützenhaus und Geeren genehmigt. Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 674/2011 wurde die Konzession zur Trinkwassernutzung aus der Grundwasserfassung Geeren aufgehoben und neu zur Nutzung in der Notwasserversorgung erteilt. Somit unterliegt die Fassung Geeren nicht mehr der Pflicht zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen. Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 756/2011 wurde die Konzession zur Trinkwassernutzung mit der Fassung Schützenhaus erneuert und die Entnahmemenge wurde erhöht. Diese Konzessionsänderungen bewirkten, dass die Grundwasserschutzzonen überprüft und den gültigen Bestimmungen angepasst wurden. Im Auftrag der Gruppenwasserversorgung Lattenbuck erarbeitete die Dr. H. Jäckli AG, Zürich, in der hydro-

geologischen Stellungnahme vom 27. Januar 2011 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 30. Oktober 2012 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 17. Dezember 2013 hob der Gemeinderat Bassersdorf den alten Festsetzungsbeschluss vom 14. Juli 1977 für die Pumpwerke Schützenhaus und Geeren auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassung Schützenhaus neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Dagegen wurde ein Rekurs erhoben, welcher mit Beschluss des Bezirksrates Bülach vom 18. Juni 2014 abgewiesen wurde. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts vom 15. Januar 2015 abgewiesen. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Verwaltungsgerichts ist das Urteil rechtskräftig.

In der Zone S3 (Weitere Schutzzone) befinden sich auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 196 und 199, Bassersdorf, in den Liegenschaften Auenring 15 bzw. 3/5 Heizöl-Tankanlagen für die Versorgung des Quartiers Auenring. Die Heizöltanks haben ein grösseres Volumen als in der Zone S3 zulässig. Gemäss der hydrogeologischen Stellungnahme der Dr. H. Jäckli AG, Zürich, vom 25. April 2016 liegen diese Tankanlagen ausserhalb der theoretisch nötigen Zone S3. Die Gemeinde Bassersdorf als Vollzugsbehörde beantragt daher im Einvernehmen mit der Gruppenwasserversorgung Lattenbuck, dass diese Tankanlagen nur den Anforderungen an den Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> und nicht an die Zone S3 genügen müssen. Die dafür nötige Ausnahmegewilligung gemäss Ziffer 9.1 des Schutzzonenreglementes kann erteilt werden.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassung Schützenhaus gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG, LS 711.1) steht demnach nichts entgegen.

Die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen sind gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch löschen bzw. anmerken und gemäss § 15 der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 (KVAV, LS 255) in der amtlichen Vermessung nachzuführen zu lassen. Der definitive Datenbestand der amtlichen Vermessung ist dem Amt für Raumentwicklung umgehend einzureichen.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Bassersdorf. Mit der Genehmigung treten die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen in Kraft. Der Gemeinderat hat alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die Aufhebung der alten, die Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen und das Inkrafttreten zu orientieren.

**Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:**

- I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 611/1978 erfolgte Genehmigung der Schutzzonen um die Grundwasserfassungen Schützenhaus (GWR 1 9-1) und Geeren (GWR 1 9-2) wird bezüglich dieser Fassungen aufgehoben. Die mit gleicher Verfügung erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Sennpündt wurde bereits mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2886/1991 aufgehoben. Somit bleibt noch die Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um Trinkwasserfassung Baltenswil (GWR 1 10-6) in Kraft.
- II. Die mit Beschluss des Gemeinderates Bassersdorf vom 17. Dezember 2013 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Schützenhaus (GWR 1 9-1) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt und in Kraft gesetzt.
- III. Die in der Zone S3 liegenden Tankanlagen auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 196 und 199, Bassersdorf, in den Liegenschaften Auenring 15 bzw. 3/5 haben den Anforderungen an den Gewässerschutzbereich A<sub>n</sub> und nicht an die Zone S3 zu genügen. Die dafür nötige Ausnahmegewilligung gemäss Ziffer 9.1 des Schutzzonenreglementes wird erteilt.
- IV. Der Gemeinderat Bassersdorf wird eingeladen, alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die Aufhebung der alten, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und das Inkrafttreten zu orientieren.
- V. Der Gemeinderat Bassersdorf wird eingeladen, die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, eine Bescheinigung zuzustellen.

VI. Das Ingenieur- und Vermessungsbüro ewp AG, Effretikon, wird eingeladen, die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen in der amtlichen Vermessung nachzuführen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen.

### **Gebühren**

VII. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gruppenwasserversorgung Lattenbuck, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen

– Staatsgebühr :	Fr. 1166.40 (Konto 104181 / 85284.61.000)
– Ausfertigungsgebühr:	<u>Fr. 120.00</u> (Konto 104181 / 85284.61.000)
Total	Fr. 1286.40

### **Rechtsmittel**

VIII. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

### **Mitteilung**

IX. Mitteilung an

- a) Gemeinderat Bassersdorf, Karl Hügin-Platz, Postfach, 8303 Bassersdorf (für sich, zu Handen aller Grundeigentümer sowie zu Handen des Grundbuchamtes Bassersdorf, Plätzliweg 4, 8303 Bassersdorf), Beilagen:
  - Schutzzonenplan Grundwasserfassung Schützenhaus 1:1'000 vom 22. Januar 2013
  - Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Schützenhaus (GWR 19-1) vom 5. Dezember 2013
  - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Bassersdorf
- b) Gruppenwasserversorgung Lattenbuck, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen, Beilagen:
  - Schutzzonenplan Grundwasserfassung Schützenhaus 1:1'000 vom 22. Januar 2013
  - Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Schützenhaus (GWR 19-1) vom 5. Dezember 2013

- c) Ingenieur- und Vermessungsbüro ewp AG, Rikonerstrasse 4, 8307 Effretikon, Beilagen:
- Schutzzonenplan Grundwasserfassung Schützenhaus 1:1'000 vom 22. Januar 2013
  - Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Schützenhaus (GWR 19-1) vom 5. Dezember 2013
- d) Kantonales Labor, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
- Schutzzonenplan Grundwasserfassung Schützenhaus 1:1'000 vom 22. Januar 2013
  - Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Schützenhaus (GWR 19-1) vom 5. Dezember 2013
- e) Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Tankanlagen, Beilagen
- Schutzzonenplan Grundwasserfassung Schützenhaus 1:1'000 vom 22. Januar 2013
  - Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Schützenhaus (GWR 19-1) vom 5. Dezember 2013
- f) Amt für Raumentwicklung, Abteilung Vermessung
- g) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**  
Im Auftrag des Amtschefs:

  
Hanspeter Gehring, Sektionsleiter

Versand: 27. Juni 2016

